

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Suitbertus-Gymnasiums in Düsseldorf-Kaiserswerth e.V.

§1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Suitbertus-Gymnasiums in Kaiserswerth e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Kaiserswerth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und materiellen Förderung des Suitbertus-Gymnasiums und seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins als höchstes Vereinsorgan.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Kalenderjahresende; er ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis auf einer Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer und deren Stellvertreter sowie einen Beisitzer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Besteht der Vorstand nur aus 3 Personen, so obliegt es den Vorstandsmitgliedern zu bestimmen, welchem Vorstandsmitglied das nicht besetzte Vorstandsamt zusätzlich übertragen wird.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten zusammen mit dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können den Schatzmeister oder dessen Stellvertreter ermächtigen, Spendenbescheinigungen für den Verein allein auszustellen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt auf den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
3. Die Form der Wahl entscheidet der Versammlungsleiter, wenn sich nicht eine Mehrheit der Mitgliederversammlung für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einladen. Zur Wahrung der Form der Einladung genügt der öffentliche Aushang am "Schwarzen Brett" der Schule.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, in Ergänzung zu der bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilten Tagesordnung in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, über die Beschlüsse zu fassen sind. Solche Anträge sind jedoch nur dann zulässig, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden sind. Dies kann auch per Mail erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden. Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt für die Förderung der Bildung am Suitbertus-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth, zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens einen, maximal zwei Kassenprüfer, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§11 Haftung

Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.